



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41762, Nachtrag/1

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 ½ J x 16 H2

Typ: 394

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 41762

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 8 ½ J x 16 H2, Typ 394,
Lochkreisdurchmesser 120 mm,
Mittenlochdurchmesser 72,5 mm,
Einpreßtiefe 13 mm,

dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Woche, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 05.11.1991 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 4 -

Das anlässlich der Erteilung der ABE Nr. 41762 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE Nr. 41762, Nachtrag/1 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 21. Januar 1992
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen zum Verwendungsbereich:
Anlage 1, Blatt 1 bis 6

Anlage zur ABE:
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

A n l a g e 1

=====

Radgröße: 8 ½ J x 16 H2
Typ: 394
zul. Radlast: 635 kg
Befestigungsteile: 5 Radschrauben
Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG,
München

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/H	83;85 95;110 125;138 141;155	518 i 520 i 524 td 525 i 530 i 535 i	E700	225/50 R 16 13)15)20)22) 23) 225/55 R 16 13)17)20)22) 24)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 18)
	83;85 105;110 141;155	518 i 524 td 525 td 520 i 525 i 535 i	E700/1	245/45 R 16 14)16)19)25)	
BMW 7/1	138;145 155;162 220	BMW 730 i BMW 735 i BMW 735 iA BMW 750 i	E296	225/50 R 16 15)21)22)23) 225/55 R 16 14)17)21)24)	
	138;155 220	BMW 730 i BMW 735 i BMW 750 i	E296/1	245/45 R 16 14)16)19)25)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 2 -

A n l a g e 1

=====

- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 11) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen, die mit 4-M Bremssättel (Scheibenaußendurchmesser 324 mm, Scheibendicke 30 mm) ausgerüstet sind, nicht zulässig.
- 12) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß die Reifenmontage von der Innenseite des Rades her erfolgen muß.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 3 -

A n l a g e 1

=====

- 13) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und vorderen Federbeintragrohren vorhanden ist.
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 14) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 15) Es sind nur die folgenden Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Michelin	MXX MXX-2	keine
Semperit	Direction	
Yokohama	A509, A008, A008P	
Bridgestone	RE 71 (ZR)	
Dunlop	D40	
Continental	ZR	An der Fahrzeugausführung BMW 750 i nur an der Vorderachse zulässig
Toyo	600 F1	
Veith Pirelli	P700-Z	
Uniroyal	Rallye 340/50	An den Fahrzeugausführungen BMW 735 i und 750 i nur an der Vorderachse zulässig
Goodyear	Eagle ZR	
Fulda	Y2000	An den Fahrzeugausführungen BMW 735 i und 750 i nur an der Vorderachse zulässig und an der Fahrzeugausführung BMW 730 i nur zulässig in Verbindung mit Niveauregulierung an der Hinterachse

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 4 -

Anlage 1

=====

- 16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Bridgestone	RE 71	keine
Semperit	Direction	
Continental	ZR	
Toyo	600 F1	
Fulda	Y2000	An der Fahrzeugausführung BMW 750 i nicht zulässig
Veith Pirelli	P700-Z	
Goodyear	Eagle ZR	
Dunlop	D40	Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Niveauausgleich

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 17) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Dunlop	D40 (ZR)	keine
Bridgestone	RE 71 (ZR)	
Veith Pirelli	P600 (ZR)	An der Fahrzeugausführung BMW 750 i nicht zulässig
Continental	ZR	
Goodyear	Eagle ZR	
Uniroyal	Rallye 340/55 (ZR)	
Toyo	600 F1 (ZR)	

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 5 -

A n l a g e 1 =====

- 18) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	225/50 R 16
Hinterachse:	245/45 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur mit den folgenden Reifenfabrikaten zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y2000
Semperit	Direction
Veith Pirelli	P700-Z
Continental	ZR
Goodyear	Eagle ZR
Bridgestone	RE 71, nur ZR ab DOT-Endziffer 307
Dunlop	D40
TOYO	600 F1

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über deren Eignung an Fahrzeugen mit Antiblockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupfregelung (ASR) (für diese Größenkombination), über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 19) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 20) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 21) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1

- 6 -

A n l a g e 1

=====

- 22) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-
ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-
Reifen-Kombination herzustellen.
- 23) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe
um 0,3 bar zu erhöhen. Bei der Fahrzeugausführung
BMW 750 i ist der Luftdruck um 0,2 bar zu erhöhen.
- 24) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe
um 0,2 bar zu erhöhen.
- 25) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe
um 0,1 bar zu erhöhen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Ein-
haltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr übli-
chen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf
diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der
Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die
gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwen-
dung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Rad-
schrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41762, Nachtrag/1-I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 ½ J x 16 H2

Typ: 394

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

- 2 -

Die Sonderräder 8 ½ J x 16 H2, Typ 394, dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 21.05.1992 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 13. Juli 1992

Im Auftrag

Hansen

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen zum Verwendungsbereich:

Anlage 1, Blatt 1 bis 7

Anlage zur ABE:

1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

A n l a g e 1

=====

Radgröße: 8 ½ J x 16 H2
Typ: 394
zul. Radlast: 650 kg
Befestigungsteile: 5 Radschrauben
Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG,
München

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/H	83;85 95;110 125;138 141;155	518 i 520 i 524 td 525 i 530 i 535 i	E700	225/50 R 16 13)15)20)22) 23) 225/55 R 16 13)17)20)22) 24)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 18)
	83;85 105;110 141;155	518 i 524 td 525 td 525 ds 525 tds 520 i 525 i 535 i	E700/1	245/45 R 16 14)16)19)25)	
	105;110 141	525 tds (Kombi) 520 i (Kombi) 525 i (Kombi)		225/50 R 16 15)27) 225/55 R 16 17) 235/50 R 16 13)21)29) 245/45 R 16 19)29)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 14)18)26)28)
BMW 7/1	138;145 155;162 220	BMW 730 i BMW 735 i BMW 735 iA BMW 750 i	E296	225/50 R 16 15)21)22)23) 225/55 R 16 14)17)21)24)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 18)
	138;155 160;210 220	BMW 730 i BMW 735 i BMW 740 i BMW 750 i	E296/1	245/45 R 16 14)16)19)25)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

- 2 -

A n l a g e 1

=====

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StvZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StvZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

- 3 -

A n l a g e 1

=====

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußen-
seite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter ver-
wendet werden.
- 11) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen,
die mit 4-M Bremssättel (Scheibenaußendurchmesser 324 mm,
Scheibendicke 30 mm) ausgerüstet sind, nicht zulässig.
- 12) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß die Reifen-
montage von der Innenseite des Rades her erfolgen muß.
- 13) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein
Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und vorderen
Federbeintragrohren vorhanden ist.
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 14) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten ist
eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombi-
nation herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

- 4 -

Anlage 1

=====

15) Es sind nur die folgenden Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Michelin	MXX, MXX3, MXX-2	An der Fahrzeugausführung BMW 750 i, 740 i und 730 i mit V8-Motor nur an der Vorderachse zulässig
Semperit	Direction	
Yokohama	A509, A008, A008P	
Bridgestone	RE 71 (ZR) S-02 "ZR"	
Dunlop	D40	
Continental	ZR	
Toyo	600 F1	
Veith Pirelli	P700-Z, P-Zero	An den Fahrzeugausführungen BMW 735 i, 740 i, 730 i mit V8-Motor und 750 i nur an der Vorderachse zulässig
Uniroyal	Rallye 340/50 Rallye 440 RTT1	
Goodyear	Ealge ZR, GS-D	
Fulda	Y2000	An den Fahrzeugausführungen BMW 735 i, 740 i, 730 i mit V8-Motor und 750 i nur an der Vorderachse zulässig und an der Fahrzeugausführung BMW 730 i nur zulässig in Verbindung mit Niveauregulierung an der Hinterachse

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

- 5 -

Anlage 1

=====

16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Continental	"ZR"	keine
Dunlop	D40, SP Sport 8000	
Goodyear	Eagle ZR Eagle GS-D	
Yokohama	A008, A008-P AV1-45i	
Bridgestone	RE 71, S-01	nur zulässig bis 1250 kg zulässige Achslast
Semperit	Direction	
Toyo	600 F1	
Uniroyal	RTT1	
Fulda	Y2000	an den Fahrzeugausführungen BMW 750 i, 740 i und 730 i mit V8-Motor nicht zulässig
Michelin	MXX, MXX-3	nicht zulässig für BMW 750 i
Veith Pirelli	P700-Z, P-Zero	nicht zulässig für BMW 750 i und 740 i

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

17) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Bridgestone	RE 71 (ZR) S-01 (ZR)	keine
Dunlop	D40 (ZR) Sp Sport 2000 (ZR)	
Michelin	MXM, MXM Sport	
Uniroyal	Rallye 440	
Yokohama	AV-55i	
Continental	"ZR"	nur zulässig, wenn die Reifen mit "690 kg" gekennzeichnet sind
Goodyear	Eagle ZR	nicht zulässig für BMW 750 i und 740 i
Veith Pirelli	P600 (ZR)	
Uniroyal	Rallye 340/55 (ZR)	
Toyo	600 F1 (ZR)	

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 8 1/2 J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

- 6 -

A n l a g e 1

=====

- 18) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	225/50 R 16
Hinterachse:	245/45 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur mit den folgenden Reifenfabrikaten zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y2000
Semperit	Direction
Veith Pirelli	P700-Z
Continental	ZR
Goodyear	Eagle ZR und GS-D
Bridgestone	RE 71 und S-01 nur ZR ab DOT-Endziffer 307
Dunlop	D40 und SP Sport 8000
Toyo	600 F1
Michelin	MXX, MXX-2 und MXX-3
Veith Pirelli	P700-Z und P-Zero
Uniroyal	RTT1
Yokohama	A008, A008-P, AV1-50i mit AV1-45i

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über deren Eignung an Fahrzeugen mit Antiblockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupfregelung (ASR) (für diese Größenkombination), über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreiße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 19) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 20) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 21) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-I

- 7 -

A n l a g e 1

=====

- 22) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 23) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe um 0,3 bar zu erhöhen. Bei der Fahrzeugausführung BMW 750 i ist der Luftdruck um 0,2 bar zu erhöhen.
- 24) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe um 0,2 bar zu erhöhen.
- 25) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe um 0,1 bar zu erhöhen.
- 26) Es sind nur "ZR"-Reifen der Hersteller Bridgestone, Continental, Dunlop, Falken, Goodrich, Goodyear, Kleber, Michelin, Veith Pirelli, Semperit, Toyo, Uniroyal und Yokohama zulässig.

Werden andere Reifenfabrikate bzw. "VR"-Reifen der o. g. Hersteller verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 27) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1260 kg nicht zulässig.
- 28) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 3 mm zwischen Felge und Fahrwerksteilen bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 29) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 29.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41762, Nachtrag/1-II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 ½ J x 16 H2

Typ: 394

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

124/10-4/88



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

- 2 -

Die Sonderräder 8 ½ J x 16 H2, Typ 394, dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 24.11.1992 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 5. Februar 1993
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte



Anlagen zum Verwendungsbereich:
Anlage 1, Blatt 1 bis 7

Anlage zur ABE:
1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

A n l a g e 1

=====

Radgröße: 8 ½ J x 16 H2
 Einpreßtiefe: 13 mm
 Typ: 394
 zul. Radlast: 650 kg
 Befestigungsteile: 5 Radschrauben
 Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG,
 München

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/H	83;85 95;110 125;138 141;155	518 i 520 i 524 td 525 i 530 i 535 i	E700	225/50 R 16 13)15)20)22) 23) 225/55 R 16 13)17)20)22) 24)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 18)
	83;85 105;110 141;155 160;210	518 i 524 td 525 td 525 ds 525 tds 520 i 525 i 535 i 530 i (V8-Motor) 540 i (V8-Motor)	E700/1	245/45 R 16 14)16)19)25)	
	105;110 141	525 tds (Kombi) 520 i (Kombi) 525 i (Kombi)		225/50 R 16 15)27) 225/55 R 16 17) 235/50 R 16 13)21)29) 245/45 R 16 19)29)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 14)18)26)28)
	160	530 i (V8-Motor Kombi)		225/55 R 16 17) 235/50 R 16 13)21)29) 245/45 R 16 19)29)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 14)18)26)28)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

- 2 -

A n l a g e 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 7/1	138;145 155;162 220	BMW 730 i BMW 735 i BMW 735 iA BMW 750 i	E296	225/50 R 16 15)21)22)23) 225/55 R 16 14)17)21)24)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)12) 18)
	138;155 160;210 220	BMW 730 i BMW 735 i BMW 730 i (V8-Motor) BMW 740 i (V8-Motor) BMW 750 i	E296/1	245/45 R 16 14)16)19)25)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

- 3 -

A n l a g e 1

=====

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 11) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen, die mit 4-M Bremssättel (Scheibenaußendurchmesser 324 mm, Scheibendicke 30 mm) ausgerüstet sind, nicht zulässig.
- 12) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß die Reifenmontage von der Innenseite des Rades her erfolgen muß.
- 13) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und vorderen Federbeintragrohren vorhanden ist.
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 14) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

- 4 -

A n l a g e 1

=====

15) Es sind nur die folgenden Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Michelin	MXX, MXX3, MXX-2	An der Fahrzeugausführung BMW 750 i, 740 i und 730 i mit V8-Motor nur an der Vorderachse zulässig
Semperit	Direction	
Yokohama	A509, A008, A008P	
Bridgestone	RE 71 (ZR) S-02 "ZR"	
Dunlop	D40	
Continental	ZR	
Toyo	600 F1	
Veith Pirelli	P700-Z, P-Zero	An den Fahrzeugausführungen BMW 735 i, 740 i, 730 i mit V8-Motor und 750 i nur an der Vorderachse zulässig
Uniroyal	Rallye 340/50 Rallye 440 RTT1	
Goodyear	Ealge ZR, GS-D	
Fulda	Y2000	An den Fahrzeugausführungen BMW 735 i, 740 i, 730 i mit V8-Motor und 750 i nur an der Vorderachse zulässig und an der Fahrzeugausführung BMW 730 i nur zulässig in Verbindung mit Niveauregulierung an der Hinterachse

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

- 5 -

Anlage 1

=====

16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Continental	"ZR"	keine
Dunlop	D40, SP Sport 8000	
Goodyear	Eagle ZR Eagle GS-D	
Yokohama	A008, A008-P AV1-45i	
Bridgestone	RE 71, S-01	nur zulässig bis 1250 kg zulässige Achslast
Semperit	Direction	
Toyo	600 F1	
Uniroyal	RTT1	
Fulda	Y2000	an den Fahrzeugausführungen BMW 750 i, 740 i und 730 i mit V8-Motor nicht zulässig
Michelin	MXX, MXX-3	nicht zulässig für BMW 750 i
Veith Pirelli	P700-Z, P-Zero	nicht zulässig für BMW 750 i und 740 i

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

17) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Bridgestone	RE 71 (ZR) S-01 (ZR)	keine
Dunlop	D40 (ZR) Sp Sport 2000 (ZR)	
Michelin	MXM, MXM Sport	
Uniroyal	Rallye 440	
Yokohama	AV-55i	
Continental	"ZR"	nur zulässig, wenn die Reifen mit "690 kg" gekennzeichnet sind
Goodyear	Eagle ZR	nicht zulässig für BMW 750 i und 740 i
Veith Pirelli	P600 (ZR)	
Uniroyal	Rallye 340/55 (ZR)	
Toyo	600 F1 (ZR)	

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

1724/13 A/00



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

- 6 -

A n l a g e 1

=====

- 18) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	225/50 R 16
Hinterachse:	245/45 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur mit den folgenden Reifenfabrikaten zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y2000
Semperit	Direction
Veith Pirelli	P700-Z
Continental	ZR
Goodyear	Eagle ZR und GS-D
Bridgestone	RE 71 und S-01 nur ZR ab DOT-Endziffer 307
Dunlop	D40 und SP Sport 8000
Toyo	600 F1
Michelin	MXX, MXX-2 und MXX-3
Veith Pirelli	P700-Z und P-Zero
Uniroyal	RTT1
Yokohama	A008, A008-P, AV1-50i mit AV1-45i

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über deren Eignung an Fahrzeugen mit Antiblockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupfregelung (ASR) (für diese Größenkombination), über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 8 ½ J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 19) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 20) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 21) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D- 2390 Flensburg

ABE Nr. 41762, Nachtrag/1-II

- 7 -

A n l a g e 1

=====

- 22) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 23) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe um 0,3 bar zu erhöhen. Bei der Fahrzeugausführung BMW 750 i ist der Luftdruck um 0,2 bar zu erhöhen.
- 24) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe um 0,2 bar zu erhöhen.
- 25) Der Luftdruck ist gegenüber der Fahrzeugherstellerangabe um 0,1 bar zu erhöhen.
- 26) Es sind nur "ZR"-Reifen der Hersteller Bridgestone, Continental, Dunlop, Falken, Goodrich, Goodyear, Kleber, Michelin, Veith Pirelli, Semperit, Toyo, Uniroyal und Yokohama zulässig.

Werden andere Reifenfabrikate bzw. "VR"-Reifen der o. g. Hersteller verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 27) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1260 kg nicht zulässig.
- 28) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 3 mm zwischen Felge und Fahrwerksteilen bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 29) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.